

Die Fülle der anstehenden gesetzgeberischen Aufgaben hat bereits große Ungeduld im Lande entstehen lassen. Auf das jetzt vorgelegte Kammergesetz wurde dringend gewartet, und es haben sich bereits in allen fünf Ländern - der Herr Staatssekretär hat es gerade erläutert - die sich wieder bilden, sozusagen spontan derartige Gremien gebildet, für die wir jetzt den Rechtsrahmen gewissermaßen nachliefern müssen. Wir sind froh, daß damit wieder ein Stück Unsicherheit beseitigt wird.

Natürlich wäre es unredlich zu verschweigen, daß ein solches Gesetz natürlich auch originäre berufsständische Interessen der genannten Berufsgruppen regelt, die sich in der Vergangenheit nur höchst unvollkommen durch eine Gewerkschaftsorganisation vertreten sahen. Es handelt sich bei diesem Kammergesetz um einen Rahmen, der, wie Sie beim Bearbeiten sicher feststellen werden, ganz bewußt Handlungsspielräume offenläßt, um der entstehenden Länderhoheit nicht vorzugreifen.

Wir stimmen der Überweisung in die genannten Ausschüsse zu und bitten um schnelle Bearbeitung.

(Beifall bei CDU/DA und DSU)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke dem Abgeordneten und rufe nun von der Fraktion der SPD den Abgeordneten Kalz.

Dr. Kalz für die Fraktion der SPD:

Hohes Präsidium! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das zur ersten Lesung vorgelegte Gesetz über die Berufsvertretungen und Berufsausbildung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker - kurz Kammergesetz - regelt die berufsständische Selbstverwaltung in demokratischen Strukturen und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Der vorliegende Entwurf gilt aber ausschließlich für die Arbeit der jeweiligen Kammern, das heißt, mit dieser Vorlage wird von einem umfassenden Heilberufsgesetz abgesehen. Der Gesetzentwurf legt die Zuordnung der Kammern in den zu bildenden Ländern fest, so daß vorerst die Bildung vorläufiger Kammern vorgesehen wird, die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigt werden müssen.

Das Kammergesetz tritt dann mit Erlaß landesgesetzlicher Regelungen außer Kraft. Es handelt sich eigentlich um ein Provisorium mit begrenzter Gültigkeitsdauer, dem die fixierte Wahlperiode von vier Jahren nicht entspricht. Ich frage deshalb: Wäre nicht ein Gesetz über die Bildung provisorischer Berufsvertretungen sinnvoller gewesen, wenn dieser Gesetzentwurf nicht über den begrenzten Zeitraum bis zur Landesgesetzgebung hinaus reichen will?

Der Gesetzentwurf enthält keine Festlegungen zum Sitz der Kammern, über die Anmeldefrist der Mitglieder und über die im Kammerverzeichnis aufzunehmenden Angaben der Kammerangehörigen. Das gehört in den Bereich Datenschutz.

Die Mitgliedschaft aller Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker ist aus dem vorliegenden Text nicht eindeutig zu entnehmen.

Die Wahl der Kammerversammlung wird als allgemeine, unmittlere, freie, gleiche und geheime Wahl festgeschrieben. Der Gesetzentwurf formuliert aber nur allgemein auf Grund von Listen und Einzelvorschlägen, enthält aber keine Bestimmungen zum Modus der Wahlvorschläge. Die notwendigen Präzisierungen werden der Wahlordnung zugeordnet. Eine Regelung dieser Art ist möglich. Wünschenswerter erscheinen mir aber genauere Festlegungen im Kammergesetz selbst.

Die Personalunion des Präsidenten der Kammer mit dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung ist nicht ausdrücklich untersagt. Das ist als Mangel zu betrachten.

Im § 8 wird eine generelle Pflicht der berufsausübenden Kammermitglieder festgelegt, am jeweiligen Notfall- und Bereit-

schaftsdienst teilzunehmen. Da Gründe denkbar sind, die dieser Pflicht entgegenstehen und auch arbeitsgesetzlich fixiert sein können, ist entweder diese allgemeine Pflichtsetzung zu begrenzen oder nur ein Sicherstellungsauftrag an die Kammern zu richten.

Es muß weiterhin als Mangel angesehen werden, daß zur Berufsgerichtsbarkeit überhaupt keine Ausführungen gemacht werden und diese vollständig landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben. Damit kann diese im gegebenen Fall wichtige Aufgabe von den Kammern vorerst nicht wahrgenommen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf befriedigt nicht und sollte daher in den Ausschüssen ausführlich diskutiert und überarbeitet werden. Dem Vorschlag des Präsidiums zur Überweisung in die Ausschüsse für Gesundheitswesen, für Arbeit und Soziales und den Rechtsausschuß ist zuzustimmen.

(Schwacher Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke dem Abgeordneten und rufe jetzt Frau Abgeordnete Scholz von der Fraktion der PDS auf.

Frau Dr. Scholz für die Fraktion der PDS:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde dem Wunsch eines Großteils der Ärzte, der Zahnärzte, Tierärzte und Apothekerschaft nach eigenständiger Vertretung und Selbstverwaltung Rechnung getragen. Die berufsständische Selbstverwaltung gilt es im Hinblick auf den notwendigen Abbau von staatlichem Dirigismus zu unterstützen.

Ein weiterer Grund, der für ein Kammergesetz spricht, ist die Notwendigkeit, unsere Gesetze im Hinblick auf die künftige staatliche Einheit mit den Gesetzen der Bundesrepublik kompatibel zu machen. Deshalb verwundert es auch nicht, daß im vorliegenden Gesetzentwurf wesentliche Elemente des Kammer-systems der Bundesrepublik übernommen worden sind. Wir haben jedoch den Eindruck, daß wichtige Aufgaben, die die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker erfüllen müssen, noch offengehalten worden sind.

Dies betrifft insbesondere, wie auch schon mein Vorredner erwähnt hat, die §§ 9 und 10, die die Berufsgerichtsbarkeit und die Weiterbildung regeln. Dies ist um so erstaunlicher, da ein in der DDR entwickelter Entwurf - wie der vom Virchow-Bund - hier schon wesentlich weitergehende Vorstellungen entwickelt hat, die offensichtlich bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzes-textes keine Berücksichtigung fanden. Im DDR-eigenen Entwurf sind im Teil 2 und 3 sehr ausführliche und unseres Erachtens gelungene Regelungen entwickelt worden, was nicht so verwunderlich ist, da der Virchow-Bund bei Rechtsfragen einen guten juristischen Berater, nämlich den Ministerpräsidenten Lothar de Maizière, zur Seite hatte. Es ist also doppelt schade, daß sein Parteifreund Minister Kleditzsch die Vorstellungen des Virchow-Bundes so wenig berücksichtigt hat. Daß die berufliche Weiterbildung aber unseres Erachtens eine der wichtigsten Aufgaben der künftigen Kammern darstellen muß, in dem vorliegenden Entwurf nicht geregelt ist, löst doch einiges Befremden aus. Hier sollten wir uns nicht nur gegenseitig bekunden, Erhaltenswertes zu erhalten, sondern sollten anfangen, das Erhaltenswerte auch gesetzlich zu fixieren, wie z. B. die Weiterbildungspflicht entsprechend unseren Facharztregelungen, insbesondere den Erhalt der Facharztweiterbildungspflicht der Allgemeinmediziner.

(Beifall bei PDS)

Was erwarten wir von den Kammern? Wir erwarten nicht nur die Interessenvertretung der Ärzteschaft usw., sondern auch ein Mitspracherecht bei den von staatlichen Stellen in Bund und Ländern zu treffenden gesundheitspolitischen Entscheidungen. Angedacht im § 3 Abs. 3.